Verordnung über die Entschädigung der für die Sportfachstelle tätigen Personen, insbesondere im Bereich Jugend+Sport (J+S)

Vom 22. September 2020 (Stand 1. Januar 2021)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 45 Absatz 2 Buchstabe c des Gesetzes über das Staatspersonals vom 27. September 1992[1)]

beschliesst:

§ 1 Entschädigung der J+S-Experten und J+S-Expertinnen in kantonalen Kaderkursen

[1] Die Expertentätigkeit in kantonalen Kaderkursen wird wie folgt entschädigt:

a) die Kursleitung:
 1. pro Tag: 360 Franken;
 2. bei weniger als vier Stunden (inkl. Reisezeit): 180 Franken;
 3. als patentierter Bergführer oder als patentierte Bergführerin: pro Tag höchstens 720 Franken.

b) die Vorbereitung inkl. Vorbereitungssitzungen: pro Tag höchstens 360 Franken.

§ 2 Entschädigung der im Auftrag der Sportfachstelle tätigen Personen

[1] Die Tätigkeiten im Auftrag der Sportfachstelle werden wie folgt entschädigt:

a) administrative Arbeiten, Besprechungen in Zusammenhang mit Projekten und Anlässen, Besuche von Trainings und ähnlichen Veranstaltungen:
 1. pro Stunde: 50 Franken;
 2. pro Tag höchstens: 300 Franken.

b) Referate:
 1. pro Tag: 360 Franken;
 2. bei weniger als vier Stunden (inkl. Reisezeit): 180 Franken.

c) Tätigkeiten der Ärzte und Ärztinnen:
 1. pro Tag: 360 Franken;
 2. bei weniger als vier Stunden (inkl. Reisezeit): 180 Franken.

[2] Die Teilnahme an Kommissionssitzungen wird mit 80 Franken pro Sitzung entschädigt.

1) BGS 126.1.

§ 3 Entschädigungen in J+S-Sportlagern

[1] Die Tätigkeiten in J+S-Sportlagern werden wie folgt entschädigt:

a) die Lagerleitung: pro Tag 150 Franken;
b) J+S-Leitende mit Modul Technik: pro Tag 120 Franken;
c) J+S-Leitende mit Modul Methodik: pro Tag 100 Franken;
d) J+S-Leitende mit Grundausbildung: pro Tag 80 Franken;
e) Küchenverantwortliche: pro Tag 150 Franken;
f) das Küchenpersonal, die Begleit- und Betreuungspersonen: pro Tag 70 Franken.

[2] Die Vorbereitung inkl. Vorbereitungssitzungen wird mit höchstens 100 Franken entschädigt.

§ 4 Spesenentschädigung

[1] Die Spesenentschädigung beträgt:

a) für Dienstfahrten:
 1. mit öffentlichen Verkehrsmitteln: der günstigste Fahrkartentarif;
 2. mit dem privaten Personenwagen: 70 Rappen pro Kilometer gemäss § 161 Buchstabe a des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) vom 25. Oktober 2004;
b) für Kopien, Eintritte und weitere Auslagen: der effektive Betrag gegen Vorweisung der Quittung.

§ 5 Inkonvenienzentschädigung für die Leitung der Sportfachstelle

[1] Die Inkonvenienzentschädigung für die Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben durch die Leitung der Sportfachstelle beträgt 1000 Franken pro Jahr.

§ 6 Kosten für die Unterkunft und die Verpflegung in kantonalen Kursen

[1] In kantonalen Kaderkursen werden die Unterkunft und die Verpflegung in der Regel unentgeltlich gewährt.

[2] Die Kosten gehen zulasten der Kurse.

[3] Ein Unkostenbeitrag kann in besonderen Fällen erhoben werden.

RRB Nr. 2020/1377 vom 22. September 2020.
Die Einspruchsfrist ist am 23. November 2020 unbenutzt abgelaufen.
Inkrafttreten am 1. Januar 2021.
Publiziert im Amtsblatt vom 27. November 2020.